

Mr. 20. Feb. 1805 750



Dienstag den 19. Februar 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Cadix vom 4. Jänner.

Uaser Hafen ist nunmehr von den Engländern blockirt. Der Englische Contre-Admiral Orde hat vorgestern an den Marquis von Solana; General-Capitain von Andalusien und Gouverneur von Cadix, folgendes Schreiben gesandt:

Am Bord des Schiffes Glory, im Aufgesicht von Cadix, den 2. Januar.

Exzellenz! Da ich officiel benachrichtigt worden, daß Spanien dem Könige, meinem Herrn, den Krieg erklärt hat, so befinde ich mich in der unangenehmen Nothwendigkeit, den Hafen von Cadix für blockirt zu erklären. Ich halte es für meine Pflicht,

Exzellenz hiervon zu benachrichtigen, damit Sie, so wie die zu Cadix residirenden Consuls der auswärtigen Mächte, keine Unwissenheit vorschützen können. Dem zufolge ist jedes neutrale Schiff, welches versuchen würde, in Cadix ein- oder auszulaufen, in Zukunft der vollen Wirkung der Blockade unterworfen. Die zum Fischefang bestimmten Fahrzeuge können ihn ohne Beeinträchtigung fortsetzen, wenn sie sich nämlich bloß mit dem Fischefang beschäftigen, (ob ich gleich Gründe habe, zu glauben, daß dies nicht immer der Zweck ihrer Auslaufens ist) und wenn die Batterien in der Nachbarschaft von Cadix und Ceuta nicht auf die Engl. Kriegsschiffe Feuer geben wol.

61.

wollen, die durch einen Zufall ihnen nahe kommen können. Ich habe die Ehre, mit der größten Hochschätzung zu seyn

Ew. Excellenz
gehorsamster Diener,
J. Orde.

Antwort des General-Capitains.

Excellenz! Da wir uns dahin beschränken müssen, den Befehlen unsrer respectiven Regierungen zu gehorchen, so muß ich den neutralen Nationen die Sorge überlassen, gegen die ihnen zugefügte Beleidigung und die Erklärung des Blockadestands des Hafens von Cadix zu reclamiren. Eine bloße Declaration der Englischen Regierung ist nicht hinlänglich, um das Völkerrecht zu vernichten; die Gewalt allein kann solch eine Wirkung hervorbringen. Die Spanischen Fischer treiben ihr Handwerk; aber kein Befehl, keine Gewalt kann sie zwingen, ihrem Könige untreu zu werden. Ew. Excellenz werden von ihnen ein so schreckliches Opfer nicht verlangen, und ich kann nicht glauben, daß Sie mir freiwillig eine strafbare Unthätigkeit in dem Fall vorschlagen, wenn die Schiffe ihrer Escadre den Landbatterien nahe kommen sollten. Kein Vertrag noch Bedingung kann mich von meiner Pflicht lossprechen; keine Macht auf der Erde hat das Recht, mir meine Entehrung anzutragen. Ew. Excellenz können, wenn Sie es für gut finden, ein unschuldiges Volk seiner Nahrung, aber nie diejenigen, welche die Ehre haben, des

sen Verteidiger zu seyn, der Ehre berauben. Weder der König, mein Herr, noch seine Armeen waren der angreifende Theil; aber sie werden auch nie den Schimpf einer schmähtlichen Nachgiebigkeit tragen. Gott erhalte Ew. Excellenz viele Jahre.

Cadix, den 3ten Januar 1805.

(Unterz.) Der Marquis de la Solana.

Oesterreich-Verona vom 31. Dec.

Flachat, der den Herzog von Loog um mehr als 2 Millionen vervortheilt hat, ist mit seinem Helfershelfer, dem Notar Charpentier, nebst noch einigen andern arreirt und dem Criminal-Gericht des Seine-Departements übergeben worden. Dieser Flachat war zu Anfang der Revolution ein Procurator zu Lyon. Seit mehreren Jahren lebte er hier bald arm, wie ein unglücklicher Spieler, bald reich, wie ein Liferant. Wenn er schlechte Geschäfte machte, machte er Bankrott; war er reich, so war das kostbarste ihm kaum gut genug. So hatte er vor kurzem seiner Frau, welche von ihrem vorigen Manne, einem Notarius, geschieden worden, ein Schlafzimmer einrichten lassen, das 150000 Fr. gekostet hat. Man mußte besondere Erlaubniß-Billets haben, um es zu besuchen.

In der Nacht vom 13ten Januar ist der Admiral Gravina auf seiner Reise nach Madrid durch Bordeaux passirt und hat sich nur 3 Stunden daseibst aufgehalten.

Avvertissement.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die vormals im konstrier jezto im Kielzer Kreise gelegenen, dem Johann Karwosiecki eigenthümlich zugehörigen, auf 498 11 fl. pol. 18 gr. abgeschätzten Güter Konczyk im Exekutionswege, zur Befriedigung einer an Interessen erwachsenen der Frau Dominica Charaska zugehörigen Summe von 5313 fl. pol. 10 gr. durch öffentliche Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1^{tes} Daß jeder Kauflustige bei der Lizitation den zehnten Theil des Schätzungswerthes als Reugeld zur Sicherheit der Lizitationsakte im Baaren erlege.

2^{tes} Daß der Käufer den Kaufschilling entweder bezahle, oder aber hierwegen mit den auf den Gütern Konczyk sichergestellten Gläubigern übereinkomme.

3^{tes} Uⁿ den Fall einer Nichtzahlung der obigen Bedingungen wird eine neue Lizitation auf Gefahr und

Kosten des saumseligen Käufers dekretirt werden; so wie es hingegen

4^{tes} Nach vollzogenen den oben gesetzten Bedingungen dem Käufer freistehen wird, um die Ausfolgung des Eigenthums Dekrets und um die gerichtliche Einbindung anzusuchen.

Alle Kauflustigen haben sich daher am 30ten April 1805 um 10 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden; auf welchen Tag zugleich alle hypothekarischen Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gegenwärtigen haben, mit der Warnung einberufen werden: daß diejenigen, die sich binnen dieser festgesetzten Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben; sondern ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am sonstigen Vermögen ihres Gläubigers werden nachsuchen müssen.

Joseph von Mikorowicz.

Freiherr von Münch.

H. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 7ten Jänner 1805.

Scherauz. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird den außer Landes wohnenden Herrn Michael und Joseph Szablowski mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß ihre

Mut.

Mutter Salomea Szablowska geborne Dlebowska am 26ten April 1803 mit Tode abgegangen, die von ihr errichtete letztwillige Anordnung am 1ten Juni publicirt, und das Inventarium des nach Abzug der Schulden auf 25669 fl. pol. geschätzten Vermögens durch den Kämmerer eingeschickt worden sey.

Die außer Landes Wohnenden werden daher von diesem Todesfalle verständiget und angewiesen: daß sie bei diesen k. k. Landrechten als der Verhandlungs-Instanz ihre Erbeserklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krasauer Landrechte. Krakau den 27ten August 1803. 3

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Severin Kalinowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Nicolaus von Berny Geraud bei diesen k. k. Landrechten — um Uibernahme des durch den Adalbert Rozmer wegen einer aus den Gütern Czanowice angesprochenen Summe von 2000 fl. pol. anhängig gemachten Prozeßes, eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, ange sucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte, so wird ihm Herrn Severin Kalinowski, auf seine Befahrt und Kosten, der hierortige Rechts-

freund Klossowski zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erstert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist, vorm 17ten April 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Verteidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Mikorowicz.

Freiherr von Münch.

Vohlsberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 21ten Jänner 1805.

Scherauz. 3

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Peter Bertaki mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Rechtsfreund Liebich Vertreter der verschuldeten Joseph Szaniawskischen Masse bei diesen k. k. Landrechten — um die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand gegen die Verhandlung der liquidirten Summe pr. 500 Dukaten sammt

sammt Interessen und Gerichtskosten, wie auch gegen den darüber ergangenen Sentenz — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angebracht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Peter Vertak auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechtsfreund Willewicz zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt, daß er noch zur rechten Zeit am 17ten April 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschristmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Verteidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.

Freiherr v. Münch.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 2ten Jänner 1805.

S. Herausg. 3

C i r c u l a r e.

Nachdem zu Folge höchsten Klassensteuers-Patents d. d. Wien den 12ten September 1804 auch für das eingetretene Militair-Jahr 1805 die Klassensteuer, und nebst dieser auch die Personalsteuer ausgeschrieben worden, und in den in besagtem höchsten Patent vorgeschriebenen Terminen erhoben werden muß, so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit kund gemacht:

1ten Haben nach Vorschrift des Patents S. II. in der Stadt Krakau und den Vorstädten die Hausinhaber von ihren Bestandleuten die Faktionen zu erheben, und sammt ihren eigenen Faktionen, und einer Consignation über alle in ihren Häusern steuerpflichtige Personen längstens binnen 6 Wochen nach dem Tage der Patent-Kundmachung (nemlich vom 10ten Februar bis 24ten März d. J.) an den Magistrat zu überreichen, und zwar um so verlässlicher, als im Entstehungsfalle jede saumselige Parthei der gesetzmäßigen Strafe mit 10 vom Hundert jährlich zu entrichten schuldigen Steuer bestraft werden würde.

2ten Die Personalsteuer wird nach dem Patents S. 17. auf 30 kr. bestimmt, und unterliegen derselben ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes alle Landes-Innsassen, welche das 15te Jahr vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht befreit sind, oder sich mit Armuthszeugnissen ausweisen können.

3te 8

ztes Die Klassensteuer ist auch in diesem Jahre in 2 Raths, nemlich bis letzten April und letzten Juli, die Personalsteuer aber ohne Unterschied der Personen mit Ende Aprils mit einem Male abzuführen.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 1. Februar 1805.

Plinta. 3

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht: daß am 28ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathhause eine Lizitation wegen prätorischer Ueberlassung der Benutzung des städtischen, jenseits der Weichsel liegenden Steinbruchs Laffota in folgenden Spben werde abgehalten werden.

Itens Wird dem diesfälligen Uebernehmer gestattet, so viel Kubik-Klastern Kalksteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2) der Fiskalpreis von einer Kubik-Klastern an Dobra auf 30 kr. bestimmt.

ztes wird jener Lizitant der Uebernehmer bleiben, der sich anheischig machen wird, die größte Anzahl Kubik-Klastern in diesem Steinbruche durch eine Woche oder einen Monat zu brechen, zugleich den größten Geldbetrag an Dobra zu bezahlen.

4) Haben die Lizitanten vor der Lizitation 50 fl. rhu. als Vadium zu erlegen.

5) Fängt die Befugniß, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Lizitation an.

6) Ist der Uebernehmer verpflichtet in einer Woche oder in einem Monate so viel Kubik-Klastern, als er bei der Lizitation angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klastern, die er sich während einer Woche, oder einem Monate zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiters die bei dieser Lizitation bestimmt werdende Dboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen aber, als er sich bei der Lizitation verbunden, steht es ihm allerdings frey.

7) Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstag die gebrochene Anzahl Kubik-Klastern dem hierämlichen Dekonom mündlich anzugeben.

8) Wird nach Verlauf eines jeden Monats, wegen Verificirung der wöchentlichen Anzeigen, eine Kommission auf dem gedachten Verge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uebernehmer für die durch diesen Monat gebrochene Steine, zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9) Wird der Uebernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verificirung weder einen Stein von den inzwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger

Stra.

Strafe von 100 Dukaten wegführen zu lassen.

10) Ist diese Bewilligung nur präkarisch, das heißt, der Magistrat kann dem Uebernehmer an welchem Tage immer, das fernere Steinbrechen, ohne daß der Uebernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uebernehmers einen Monath nach dieser Aufkündigung zu erlöschen.

11) Wird dem Uebernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu machen, daß nicht Unberechtigte in diesen Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alsogleich dem Dekonom zu melden.

12) Ist der Uebernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seite gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13) nach seiner Seite gefertigten Protokolle von diesem Vertrage absteigen, so soll sein Vadium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitation auf seine Gefahr und Unkosten ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 29. Jänner 1805.

Kawski.

3

Kreisschreiben
vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Daß die hierlands beständlichen Kandidatinnen für einen Prager Gradschiner Damenstiftesplatz ihre diesfälligen Besuche und Qualifikations-Ausweise längstens binnen 6 Wochen unter sonstigem Verluste ihres Vormerkungsrechtes an diese Landesstelle einzureichen habe.

Nachdem mittelst des von dieser Landesstelle unterm 13ten Juli 1804 erlassenen gedruckten Kreisschreibens, alle jene Kandidatinnen, welche sich etwa hierlands befinden sollten, und die Vormerkung für eine Prager Gradschiner Damenstiftes-Präbende schon erwirkt haben, zur Erneuerung ihrer diesfälligen Besuche bei dieser Landesstelle, und zwar nach jenen Rubriken, welche das dem obbezogenen Kreisschreiben beigefügte Formulare vorschreibt, unter sonstigem Verluste des bereits erworbenen Vormerkungsrechtes mit Festsetzung eines zwei monatlichen Termins aufgefordert worden sind, bisher aber kein dergleichen Gesuch von einer solchen Kandidatinn hierorts in Vorschein gekommen ist; So werden dieselben in Folge höchsten Hofkanzleydekreets vom 23ten November 1804 hiermit wiederholt unter Festsetzung einer 6 wöchentlichen Frist zur zuverlässigen Einreichung dieser mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Ausweisen versehenen Besuche unter sonstiger ganz sicher nach Verlauf dieser peremptorischen Frist zu

erfolgenden Verluste ihres Vormerkungs-Rechtes nachdrücklichst erinnert.
Lemberg den 18. Jänner 1805.

Ankündigung.

Nachdem der auf das Ende des Monats November 1804 ausgeschriebene gewesene Konkurs, zur Besetzung der bei dem Oswiencimer Magistrate, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. rhn. ledigen Bürgermeistersstelle, wegen Mangel an Kompetenten, fruchtlos abgelaufen ist, so wird mit dem Beisage kund gemacht, daß die Kandidaten diesfalls ihre mit den nöthigen Behelfen, Moralitätszeugnissen, und vorzüglich mit den Wahlfähigkeits-Dekreten, aus dem politischen und Justizfache versehenen Gesuche längstens bis zur Hälfte des Monats Hornung l. J. bei dem k. Kreisamte in Myslenice anzubringen haben.

Krakau am 29. Jänner 1805.

Ankündigung.

Zur Besetzung der mit einer Besoldung von jährlichen 300 fl. rh. ver-

bundenen Stadtkassierstelle in Untere Kazmier, lubliner Kreises, wozu eine baare- oder fidejussorische Dienstkauzion von 600 fl. rh. erforderlich ist, so wird mit dem Beisage ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Fähigkeiten und Kenntnissen im Kassawesen, dann mit dem Beweis ihrer Vermögenheit eine Kauzion von 600 fl. rh. zu leisten, versehenen Gesuche bis Ende des Monats Februar l. J. bei dem lubliner Kreisamte einzureichen haben.

Krakau den 29. Jänner 1805.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 20. Jänner.

Der Herr Anton von Wifior mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt von Starawies aus Ostgalizien.

Am 21. Jänner.

Der kais. russische Kollegiensekretär Hr. Johann Ragni mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom No. 16., kömmt von Wien.

Der Herr Konstantin von Popiel mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 452., kömmt vom Lande.

Krakauer Marktpreise

vom 11. Hornung 1805.

	zu	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korez Weizen	zu	11	—	10	—	9	30	—	—
— — Korn	—	9	45	9	30	9	—	—	—
— — Gersten	—	6	—	5	45	5	22 1/2	—	—
— — Haber	—	3	37 1/2	3	30	3	15	—	—
— — Hirse	—	16	—	15	—	14	—	—	—
— — Erbsen	—	7	30	7	—	6	—	—	—